

Bekanntmachung

Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bielefeld am 14. September 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Integrationsrat der Stadt Bielefeld besteht aus 25 Mitgliedern. Davon werden 8 Mitglieder vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren gewählt. Die restlichen 17 Mitglieder wählen die für die Integrationsratswahl wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bielefeld.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung der Stadt Bielefeld zur Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. September 2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Bielefeld zu wählenden Mitglieder auf.

1. Wahlberechtigung

1.1 Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

1.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

2. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

3.1 Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bielefeld, die

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bielefeld ihre Hauptwohnung haben.

- 3.2 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 4.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 4.2 Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Bielefeld benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 4.3 Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.

Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung. Demnach tritt an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r ebenfalls verhindert ist, die/der Listennächste.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche/r die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

- 4.4 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss er den Nachweis enthalten, dass die Gruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- 4.5 Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- 4.6 Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- 4.7 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 4.8 Vordrucke für die Wahlvorschläge können beim Wahlteam, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage, angefordert werden.

5. Einreichungsfrist

- 5.1 Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07.07.2025** (69. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** bei dem Wahlleiter einzureichen, und zwar im Wahlteam, Auf der Großen Heide 11, 2. Etage.

5.2 Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.07.2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Zulassung und Bekanntmachung

6.1 Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18.07.2025 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

6.2 Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in § 10 Abs. 7 der o.g. Wahlordnung der Stadt Bielefeld genannten Merkmalen bekannt gemacht.

Statt des Geburtsdatums wird jedoch nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift werden nur Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers angegeben.

Weist eine Bewerberin/ein Bewerber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, wird anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsadresse verwendet, die sich ebenfalls als der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444) sowie der o.g. Wahlordnung der Stadt Bielefeld weise ich hin. In Zweifelsfragen steht als Wahlteam für Auskünfte zur Verfügung.

Bielefeld, den 04.04.2025

Clausen
Wahlleiter